

Kurztitel

Bundesabgabenordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 194/1961 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003

§/Artikel/Anlage

§ 288

Inkrafttretensdatum

21.08.2003

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**8. Berufungsentscheidung.**

§ 288. (1) Das Berufungsverfahren abschließende Erledigungen der Abgabenbehörde zweiter Instanz haben zu enthalten:

- a) die Namen der Parteien des Berufungsverfahrens und ihrer Vertreter,
- b) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- c) den Spruch,
- d) die Begründung.

(2) Erledigungen des gesamten Berufungssenates (§ 270 Abs. 5) haben auch die Namen der Senatsmitglieder und des etwa beigezogenen Schriftführers zu enthalten. Sie sind vom Vorsitzenden des Berufungssenates zu unterfertigen.